



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.106/86

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

A. Hark

Zu Z1.37.006/5-3/86

<u>Betr.</u> : Entwurf einer Novelle zum Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz	Betrefft GESETZENTWURF Z' 21 .GE'9.86
	Datum: 20. MAI 1986
	Verteilt 21. MAI 1986 <i>Rüdenleitner</i>

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet unter Bezugnahme auf die da.Aussendung vom 6.März 1986 zu dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz innerhalb offener Frist folgende

Stellungnahme

A) ALLGEMEINES:

- 1.) In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, daß neue Gesetzesmaterien erst nach geraumer Zeit der Anwendung erkennen lassen, inwieweit sie unvollständig bzw. noch ergänzungsbedürftig sind. So mußten Praktiker mehrmals die betrübliche Feststellung treffen, daß von der Gläubigerschaft gutgeheißen Ausgleichsvorschläge der Schuldner nur deshalb keine Annahme fanden, weil z.B. der Übergang der Forderung der Sozialversicherungsträger auf den Fonds erst mit der Auszahlung und Anmeldung beim Ausgleichsgericht erfolgte. Diese an sich einfache Bestimmung brachte es mit sich, daß in vielen Fällen anstelle eines vernünftigen Ausgleiches der Anschluß-

konkurs eröffnet werden mußte, welcher letztlich zum Nachteil für die Gläubigerschaft zwar durch einen Zwangsausgleich ein Ende fand, aber quotenmäßig geringer ausfiel, als wenn der Ausgleich von der Gläubigerschaft von allem Anfang an hätte angenommen werden können. Ähnliche Schwierigkeiten zeigten sich auch für Arbeitnehmer bei verspäteter Anmeldung von unbeglichenen Forderungen und schließlich hat sich in der Praxis auch immer wieder gezeigt, daß der Arbeitnehmer zu umfangreichen Rechtshandlungen, wie Konkurseröffnungsanträgen genötigt war, um über den Umweg einer Abweisung dieses Konkurseröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens doch noch zu einer Befriedigung seiner Forderung im Wege über den Fonds zu gelangen. Daß all diese Schritte für einen Laien nahezu unlösbar waren, ergibt sich aus der Vielfalt der zu setzenden Handlungen. Es muß daher mit Genugtuung festgestellt werden, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf auch in dieser Richtung eine Lösung bringt, die zu einer sichtbaren Entlastung der Arbeitnehmer führen wird.

2.) Zum Vorblatt:

Die an die Spitze der Ausführungen des Gesetzesentwurfes gestellte PROBLEM- und ZIELSETZUNG, nämlich die Anpassung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes an die Erfahrungen der Praxis, muß vollinhaltlich bejaht werden.

Die im Kurztext angeführten Lösungsvorschläge sind vorbildlich und richtig wiedergegeben. Die durch das Vorverfahren einerseits und die Zurückweisung von Konkursanträgen andererseits entstandenen Probleme wurden richtig erkannt und folgerichtig durch Anpassung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen positiv verarbeitet. Die Bestimmungen über die Angleichung des Anspruchszeitraumes bei Zahlung von Insolvenzausfallsgeld im Ausgleich an die Kündigungsfristen, wenn der Arbeitnehmer knapp vor der

-3-

Ausgleichseröffnung bzw. nach dieser mit Zustimmung des Gerichtes gekündigt wird, entsprechen nicht nur der Billigkeit, sondern vor allem dem Gleichheitsgrundsatz, weil nicht verstanden würde, warum wegen der geringen Differenz von Tagen ein Arbeitnehmer besser und ein anderer schlechter gestellt werden sollte. Die Vermeidung von Härten bei der Antragstellung wurde dem Grunde nach richtig gelöst; im Detail wird wohl zum besonderen Teil noch Stellung zu nehmen sein. Die Vereinfachung der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen; Bedenken könnten nur hinsichtlich der Höhe des Prozentsatzes gemacht werden. Auch hier wird zum besonderen Teil noch Stellung genommen.

Ganz besonders begrüßt wird die Vereinfachung des Forderungsüberganges gemäß § 11 Abs.1.

- 3.) Die zu den Erläuterungen gemachten Bemerkungen zeigen auf, daß die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bzw. Ergänzungen zum Teil den Anregungen des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft, wie auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verdanken sind, übersehen aber, daß die Ausgleichs- und Masseverwalter in Verbindung mit den Insolvenzrichtern die Denkanstöße für die Gesetzesänderung gegeben haben. Mit Rücksicht auf die Verwaltungsvereinfachung bei Handhabung des Fonds ist es zwar richtig, daß ein Bedarf von zusätzlichem Personal nicht eintreten wird, jedoch müßte loyalerweise auch die Feststellung getroffen werden, daß ein erheblicher Teil von Personal eingespart wird, sodaß die im Gesetze vorgesehene Verminderung des Verwaltungsaufwandes eher als zu karg bemessen bezeichnet werden muß.

- 4 -

B) ZUM BESONDEREN TEIL:

Zu § 1 Abs. 3 Zif. 5:

Die vorgesehene Bestimmung besagt, daß für Ansprüche, die auf einem Zurückweisungsbeschuß nach Abs.1 Zif. 4 beruhen, deren Fälligkeit im Zeitpunkt dieses Beschlusses vor mehr als 3 Jahren eingetreten ist, Insolvenzausfallsgeld nicht gebührt.

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber gewählten Wortform werden Bedenken angemeldet, weil unter "Fälligkeit" ein bestimmter Zeitpunkt zu verstehen ist, der nicht unbedingt mit dem Zahltag übereinstimmen muß. Gerade in Insolvenzfällen kommt es immer wieder vor, daß Arbeitnehmer aus ganz besonderer Treue zum Betrieb sich damit einverstanden erklären, die bereits fälligen Gehalts- und Lohnforderungen dem Arbeitgeber zu stunden. Zwischenzeitige Anerkenntnisse und Moratorien verzögern somit den Auszahlungszeitpunkt. Sollte der Gesetzgeber darunter eine Verschiebung des Fälligkeitspunktes erblicken, dann ist gegen die gewählte Formulierung nichts einzuwenden. Sollte der Gesetzgeber jedoch auf den nach Gesetz und Vertrag fälligen Zeitpunkt abzustellen beabsichtigen, dann müßte noch festgestellt werden, welche Konsequenzen die vorangeführten Schuldnerkenntnisse, Stundungen und Einzelmoratorien haben.

Zu § 13 Abs. 1:

Bei aller Anerkennung der Verminderung des Verwaltungsaufwandes in der nunmehr aufgezeigten Form muß doch noch zu bedenken gegeben werden, ob die ganz einschneidenden, durch diese Novelle entstehenden Verminderungen des Arbeitsaufwandes vollinhaltlich berücksichtigt wurden.

Zu § 13 Abs. 5:

Die auf Anregung des Rechnungshofes vorgesehene Ergänzung

- 5 -

des § 13 Abs. 5 muß - von praktischer Seite aus gesehen - als möglicher Hemmschuh für die Abwicklung von Insolvenzverfahren betrachtet werden. Gerade bei Insolvenzverfahren ist die Möglichkeit einer Sicherstellung für den Schuldner mit äußersten Schwierigkeiten und mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, wodurch eine Abwicklung im positiven Sinne sehr oft in Frage gestellt wird. Es sollten daher von der generellen Vorschrift "der Anwendung der diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften" auch Ausnahmen möglich sein.

Der Gesetzeswortlaut könnte lauten: "Stundung und Verzicht können auch durchgeführt werden, wenn keine Sicherheiten gegeben werden können, desgleichen sollten auch Quotenforderungen gestundet werden können, wenn diese Entscheidung aus volkswirtschaftlicher Sicht erforderlich scheint und insbesondere der Sicherung von Arbeitsplätzen dienlich ist; insbesondere wird eine solche Entscheidung gestattet, wenn diese notwendig ist, um die Folgen eines Konkurses dadurch zu vermeiden."

Zu § 13 a Abs. 2:

Die Pauschalierung der Beitragsanteile des Sozialversicherungs trägers ist faszinierend, weil damit wirklich ein Großteil der internen Verrechnungsarbeiten wegfällt. Was nun die Höhe des Pauschalbetrages betrifft, so müssen Bedenken angemeldet werden. Der Gesetzgeber selbst geht von einer Hochrechnung aus, die an sich gewisse Unsicherheiten enthält. Darüber hinaus werden die Prozentanteile, wenn auch nur geringfügig, aufgerundet. Gerade diese zwei Komponenten können aber pauschaliter gesehen eine nicht unbeträchtliche Verzerrung des jährlichen Aufwandes ergeben. Der Fonds wird aus Mitteln der von Arbeitgebern zu bezahlenden prozentuellen Beträge gespeist. Es war und ist nicht Aufgabe des Fonds, Geldbeträge zu horten, sondern grundsätzlich dafür Vorsorge zu treffen, daß die aus Insolvenzen notwendig werdenden Zahlungen für

- 6 -

Arbeitnehmer geleistet werden können. Es sollte daher, wenn schon eine Rundung erfolgt, eher eine Ab- als eine Aufrundung vorgenommen werden, da insbesondere die Rückläufigkeit der Insolvenzen erwarten läßt, daß die aus früheren Jahren dem Fonds zur Verfügung stehenden Beträge selbst im Falle eines Mehrbedarfes genügend Gewähr dafür bieten, daß den Bund keine Ausfallhaftung trifft.

C) Z U S A M M E N F A S S U N G :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erteilt daher - abgesehen von den kleinen ob angeführten Ergänzungs- bzw. Abänderungsvorschlägen - seine grundsätzliche Zustimmung zu dem vorgesehenen Entwurf und verweist insbesondere darauf, daß der Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen und die Gegenüberstellung der alten und vorgesehenen neuen Gesetzesfassung in vorbildlicher Form gestaltet wurde.

Angeschlossen sind die Stellungnahmen der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 21. April 1986 und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 2. April 1986.

Wien, am 21. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

4020 Linz, Museumstraße 25/Quergasse 4
Telefon 71730

Neue Tel. Nr.

27 17 30

GZ: 189/86

Linz, am 21. April 1986

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER NOVELLE ZUM INSOLVENZENTGELTSICHERUNGSGESETZ

1. Das Vorverfahren hat seine Bedeutung als Insolvenzverfahren insbesondere dadurch verloren, daß in einem Vorverfahren kein Anspruch auf Insolvenzausfallsgeld besteht. Die Eröffnung des Vorverfahrens führt aber in der Regel zur Einstellung der Kredite durch Lieferanten und Banken. Im Falle des Zahlungsverzuges des Dienstgebers gegenüber den Dienstnehmern wird ein Austrittsgrund der Dienstnehmer begründet und dadurch eine Sanierung eines Unternehmens im Vorverfahren unmöglich gemacht. Der Anspruch auf Insolvenzausfallsgeld sollte daher generell auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einschließlich Vorverfahren ausgedehnt werden.
2. Gemäß § 11 des Gesetzesentwurfes gehen die Ansprüche gegen den Arbeitnehmer der Antragstellung § 6 Abs. 1 bzw. 4 oder mit der Anmeldung nach § 1 Abs. 4 an den Insolvenzausfallsgeld über "soweit sie nicht bestritten sind". Diese Regelung ist aus mehrfachen Erwägungen unzulänglich. Im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Anmeldung ist nicht bekannt, ob die Forderung anerkannt oder bestritten wird. Eine Erklärung des zur Prüfung der Forderung berechtigen Personenkreises (Ausgleichs- bzw. Masseverwalter, Schuldner bzw. Gläubiger) kann zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Im Ausgleichsverfahren erfolgt eine Prüfung der angemeldeten Forderung in der Regel erst in der Tagsatzung zur Abstimmung über den Ausgleichsantrag. Der Dienstnehmer wird in der Regel bei dieser Tagsatzung nicht anwesend sein, da er von der Richtigkeit seiner Anmeldung und dem Forderungsübergang an den Fond ausgeht. Ein nicht anwesender Gläubiger wird mit seiner Forderung als Gegenstimme gezählt. Diese Regelung würde daher zu einer wesentlichen Erschwerung des Abstimmungsvorganges und unter Umständen auch zu einer Beeinflussung der Erklärung des Ausgleichsschuldner führen.

- 2 -

Rechtspolitisch bestehen jedoch keine Gründe, den Forderungsübergang im Zeitpunkt der Anmeldung von einer späteren Erklärung im Insolvenzverfahren abhängig zu machen.

Der Sinn dieser Regelung könnte lediglich darin liegen, dem Arbeitnehmer die Pflicht und das Recht zur Feststellung seiner Forderung zu belassen. Es wird daher angeregt, die Worte, soweit sie nicht bestritten sind, im § 11 zu streichen und im § 11 als letzten Absatz anzufügen:

Im Falle der Bestreitung der geltend gemachten Dienstnehmerforderung ist der Dienstnehmer zur Feststellung seiner Forderung ausschließlich berechtigt. Der Dienstnehmer ist von der Bestreitung seiner Forderung zu verständigen (§ 110, Abs. 4 KO und 5 KO).

Diese Regelung würde klare Verhältnisse über den Forderungsübergang im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Anmeldung schaffen und eine Stimmrechtsteilung bei teilweise bestrittenen Forderungen und die damit in Zusammenhang stehende Rechtsunsicherheit und Erschwerung des Abstimmungsvorganges verhindern. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Dienstnehmers an seiner bestrittenen Forderung kann ohnedies nicht in Zweifel gezogen werden.

3. Mit Recht wird in den Erläuterungen festgestellt, daß aufgrund der komplizierten Vorschriften des Insolvenzrechtes, der Arbeitsnehmer zur Wahrung seiner Rechte in der Regel Hilfe eines rechtsfreundlichen Vertreters bedarf.

Aufgrund des Rechtsanwaltstarifgesetzes sind Anmeldungen im Insolvenzverfahren - soweit nicht Aussonderungsrechte geltend gemacht werden - nach TP 1 zu honorieren. Diese Tarifpost, die sonst für bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht gedacht ist, deckt die Leistung eines Rechtsanwaltes, die mit der Anmeldung einer Forderung eines Dienstnehmers verbunden sind, nicht ab. Bei der Forderungsanmeldung sind nicht nur komplizierte Vorschriften des Insolvenzrechtes zu beachten,

- 3 -

sondern auch die Vorschriften des Arbeitsrechtes und die Vorschriften des Abgabenrechtes, wobei insbesondere im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Dienstnehmerforderungen aus der Beendigung der Dienstverhältnisse umfangreiche Tat- und Rechtsfragen gelöst werden müssen.

Es wird daher beantragt im Rechtsanwaltstarif unter TP 3 I Zif. 4 die Bestimmung einzufügen, Schriftsätze in denen Dienstnehmerforderungen, ein Absonderungsrecht oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird.

Die bestehende Regelung führt in vielen Fällen dazu, daß sich der Dienstnehmer verpflichtet, die nach der Gesetzeslage nicht gedeckten Kosten der Forderungsanmeldung selbst zu bezahlen.

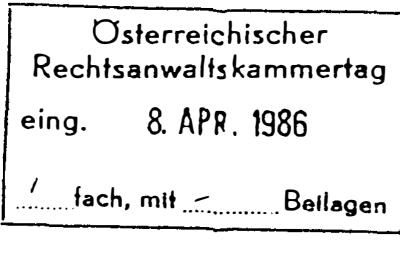
Es besteht kein Zweifel, daß Geltendmachung eines umfangreichen Dienstnehmeranspruches im Rahmen einer Klage ein Anspruch nach TP 3 darstellt. Die Geltendmachung eines Zuspruches im Zuge eines Insolvenzverfahrens ist jedoch in der Regel aus Insolvenzrechtlichen Gründen wesentlich komplizierter als die Geltendmachung vor einem Arbeitsgericht.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 143/86
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 2. April 1986



An den
 Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertag
 Rotenturmstr. 13
1010 Wien

Betrifft: Entw. e. Nov. zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, I.Zl.106/86
u.Ref.: Dr. Leo Kaltenbäck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 2. 4. 1986 gemäß § 28 RAO folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

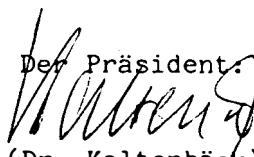
Die Novelle ist allgemein zu begrüßen und es ist ihr zuzustimmen, auch wenn stilistisch zu beanstanden ist, daß das Gesetz auch für Juristen zum Teil schwer verständlich ist. Der Anlaß dieses Gutachtens muß jedoch dazu benutzt werden, um folgendes zu sagen:

Die Entgeltsicherung von Arbeitnehmern in Betrieben die insolvent werden, ist ein soziales Anliegen, welches ja nicht nur in Österreich, sondern in vielen Staaten verwirklicht und selbstverständlich begrüßenswert ist.

Der Regreß des Fonds, aus dem diese Sicherung vorgenommen wird gegenüber der

Konkursmasse hat jedoch zur Folge gehabt, daß die Ergebnisse, die die Masseverwalter auch bei gewissenhaftester Durchführung oder Verwertung des Schuldnervermögens erzielen, für die Konkursgläubiger wesentlich schlechter geworden sind, denn es ist klar, daß die einzelnen Arbeitnehmer des von der Insolvenz betroffenen Unternehmens im Ganzen genommen an Masseforderungen weit weniger bezahlt erhalten haben, als der Fonds ihnen nach Konkurseröffnung für Zeiträume der Beschäftigung nach Konkurseröffnung bezahlt, mit anderen Worten, die Masseregrefforderung des Fonds zehrt einen überdurchschnittlichen Teil des Schuldnervermögens meist auf. Das ist eine Folge der grundsätzlichen Pflicht des Masseverwalters, den Betrieb des insolventen Unternehmens fortzuführen. Nun ist zu bedenken, daß ein einzelnes Insolvenzverfahren nicht für sich betrachtet werden kann, sondern daß es unter Umständen weitere Insolvenzverfahren von Gläubigern nach sich zieht, die in diesem Verfahren eine Nullquote erhalten. Es müßte daher im Interesse eines gesamtwirtschaftlichen Denkens erwogen werden, die Höhe der Regrefforderungen des Fonds, insbesondere soweit es sich um Masseforderungen handelt, mit irgendwelchen perzentuellen Obergrenzen zu begrenzen, um zum echten Zweck des Konkurses zurückzufinden, nämlich den Konkursgläubigern eine erträgliche Quote zu bringen. Es könnten auch die Bestimmungen über den Verzicht auf den Regref ausgebaut oder in der Praxis larger angewendet werden.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:

(Dr. Kaltenbäck)